

Anm. der Schriftleitung zu EuGH – Unisex-Tarife – Az. C-236/09 v.1.3.2011

Die oben (im Dokumententeil) wiedergegebene Entscheidung erklärt zwar lediglich eine belgische Norm für unwirksam. Doch ist das Urteil auf EU-GleichstellungsRL v. 13.12.2004 gestützt, die eine Gesetzgebungsoption der Mitgliedstaaten vorsieht und einen Kommissionsbericht am 21.12.2013 anordnet, der über die Umsetzung informiert (Rdn. 25 des Urteils). Dennoch wurde das nationale deutsche Recht bisher weder in § 20 II AGG noch in einer sonstigen staatlichen Rechtsquelle abgeändert. Man nimmt deshalb allgemein an, dies müsse spätestens zum 21.12.2012 erfolgt sein. Das ist jedenfalls insofern richtig, als andernfalls der Kommissionsbericht keinen Änderungsbefund enthalten würde, und dass sodann ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden kann. Da es sich um die Umsetzung der GleichstellungsRL handelt, verbleibt noch ein rechtspolitischer Spielraum, wie er bei jeder EU-Richtlinie gegeben ist (Art. 288 III AEUV). Der hierzu gedachte Kurzbeitrag lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor, so dass er erst in Heft 2/2012, aber immer noch rechtzeitig vor Ablauf der Umsetzungsfrist erscheinen kann.